

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN- UND NATUR-SCHUTZ

Abteilung I/3



An die
Parlamentsdirektion
L1.3 Ausschussberatung NR
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15.05.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0020/5-L1.3/2014
24.03.2014

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.6/0057-
I/3/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmidl
6653

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 6

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 6 betreffend „Schutz der heimischen Fischbestände und Erhalt der Artenvielfalt in den österreichischen Gewässern“ wie folgt Stellung:

Fischer wie auch Jäger führen häufig Klage darüber, dass der Bestand an Tieren, die von ihnen jagdlich bzw. fischereirechtlich genutzt werden, von anderen Tieren dezimiert werden würde. Daher verlangen sie die Bekämpfung dieser Konkurrenz.

Eine völlig freie Jagd auf Kormoran, Graureiher oder Fischotter ist auf Grund der Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG bzw. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG nicht möglich.

Kormorane und Graureiher können, da sie nicht in Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie angeführt und daher nicht bejagbar sind, nur nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie bekämpft, im äußersten Fall auch bejagt werden. Die Genehmigungen zur Verfolgung der beiden genannten Arten können die Landesnaturschutzbehörden nach den jeweils gültigen Bestimmungen der relevanten Landesnaturschutzgesetze und -verordnungen erteilen.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 711 00-6503, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Der Fischotter ist in Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG gelistet und fällt daher unter das strenge Artenschutzregime des Artikels 12 der Richtlinie. Eine Verfolgung dieser Art ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 16 möglich. Auch in diesem Fall können entsprechende Ausnahmegenehmigungen, falls diese als notwendig erachtet und die Bedingungen der Richtlinie eingehalten werden, von den Landesnaturschutzbehörden gewährt werden.

Für den Bundesminister:
Mag. Katharina Kaiser

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	Ru1Z0YxR3v3+xFtDzAGL8WsXJ26/ucEf2N6V5TwEndSBE50loynlHGYEqhuh9kc2CxL SQ4tv7H5u8P3StPrHhuGZaaZ3Rqwsj4QuSmh4wV13QQO1G3vjeVpAiDdGmlflqGU5KL 7A14MjyAgZ8Rb90vlnzqyUpr4NkikUchhl5hY=				
 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT			
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-27T11:19:49+02:00			
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT			
	Serien-Nr.	541402			
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0			
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.				
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmfluw.gv.at/amtssignatur				